

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 6.

München, den 25. Juni 1870.

Inhalt:

Gesetz, einige provisorische Bestimmungen über die Tax- und Stempelgebühren in bürgerlichen Rechtsfällen betr.

Gesetz,
einige provisorische Bestimmungen über die Tax-
und Stempelgebühren in bürgerlichen Rechts-
sachen betr.

Ludwig II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres

Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung
der Kammer der Reichsräthe und der Kam-
mer der Abgeordneten beschloffen, zur Durch-
führung der Prozeßordnung in bürgerlichen
Rechtsstreitigkeiten und bis zur Einführung
eines allgemeinen Tax- und Stempelgesetzes
nachstehende provisorische Bestimmungen zu er-
lassen, und verordnen, was folgt: